

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Großen Kreisstadt Wiesloch**

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Werbeanlagen Ortsmitte Baiertal“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wurde in gleicher Sitzung auch eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Nach dieser Satzung können bestimmte Bauvorhaben nicht mehr durchgeführt und bestimmte bauliche Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden. Am 19.05.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 16 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Verlängerung der Veränderungssperre wird während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Fachgruppe 5.1, - Stadtentwicklung -, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aus Gründen der Pandemie sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung derzeit zeitlich eingeschränkt. Eine Einsichtnahme kann deshalb jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Es besteht die Möglichkeit entweder telefonisch unter 06222/84-289 oder 84-369 oder per Mail an [stadtplanung@wiesloch.de](mailto:stadtplanung@wiesloch.de) eine Einsichtnahme zu vereinbaren.

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Wiesloch, Marktstr. 13, 69168 Wiesloch geltend zu machen.

Wiesloch, den 20. Mai 2021

**Dirk Elkemann, Oberbürgermeister**